

Aufschließungsabgabe – Einheitssatz wird mit 2011 angepasst

In der Bauordnung für Niederösterreich sind Aufschließungskosten als Teil der Anliegerleistungen an die Gemeinde im Zuge der Erklärung eines Grundstückes zum Bauplatz vorgeschrieben.

Die Aufschließungsabgabe (A) ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe. Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet: $A = BL \times BKK \times ES$

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- * einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,
- * eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- * der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Aufgrund der von Baufirmen gelieferten Ziffern für die Errichtungskosten liegt der Laufmeterpreis derzeit bei € 400,-.

Der Gemeinderat hat daher eine Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe ab 1. Jänner 2011 von derzeit € 350,- auf € 400,- beschlossen.